



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/2000

Dresden, den 20. September 2000

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

29. 8. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts	398
15. 8. 2000	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Laufbahnverordnung	398
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)	398
29. 8. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung personenstandsrechtlicher und eherechtlicher Vorschriften (SächsPStVO)	410
4. 9. 2000	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung	411
28. 8. 2000	Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (5. VermGZuVO)	413
30. 8. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule	414
30. 8. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien	415
1. 9. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen, der Schulordnung Förderschulen und der Schulordnung Mittelschulen	417
31. 8. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen	418
30. 8. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zuständigkeiten bei Ordnungsmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmenzuständigkeitsverordnung – ZustOrdVO)	419
25. 8. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung (SächsSozVgDAPVO)	419
21. 8. 2000	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht	425
21. 8. 2000	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	426
1. 9. 2000	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung der Planungsgebiete „Kötitz I“, „Kötitz II“, „Kötitz III“, „Brockwitz I“, „Brockwitz II“, „Brockwitz III“, „Brockwitz IV“, „Brockwitz V“, „Brockwitz VI“, „Brockwitz VII“, „Sörnowitz I“ und „Sörnowitz II“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Neusörnowitz	428

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass
von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts
Vom 29. August 2000

Aufgrund von § 3a Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 30 Abs. 7 Halbsatz 2 und Abs. 8 Satz 5 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird verordnet:

§ 1

Die der Staatsregierung durch § 3a Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 7 Halbsatz 1 und Abs. 8 Satz 1 Börsengesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Börsenaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 1 Börsengesetz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. August 2000

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Bekanntmachung der Neufassung
der Sächsischen Laufbahnverordnung
Vom 15. August 2000

Aufgrund von Artikel 2 der Vierten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung vom 31. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 246) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Laufbahnverordnung in der seit 1. Juli 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (SächsGVBl. S. 457),

2. die Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung vom 27. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 240),

3. Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Dresden, den 15. August 2000

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen
(Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
- § 2 Einstellung
- § 3 Befähigung
- § 4 Probezeit
- § 5 Dienstbezeichnung vor der Anstellung
- § 6 Anstellung
- § 7 Beförderung
- § 8 Laufbahnwechsel
- § 9 Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren
- § 10 Erleichterungen für Schwerbehinderte

Zweiter Teil

Laufbahnbewerber

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 11 Vorbereitungsdienst
- § 12 Laufbahnprüfungen
- § 13 Verlängerung der Probezeit

Zweiter Abschnitt

Einfacher Dienst

- § 14 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 15 Vorbereitungsdienst
- § 16 Probezeit

Dritter Abschnitt

Mittlerer Dienst

- § 17 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 18 Vorbereitungsdienst
- § 19 Probezeit
- § 20 Aufstieg

Vierter Abschnitt

Gehobener Dienst

- § 21 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 22 Vorbereitungsdienst
- § 23 Probezeit
- § 24 Aufstieg
- § 25 Beförderung

Fünfter Abschnitt Höherer Dienst

- § 26 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 § 27 Vorbereitungsdienst
 § 28 Probezeit
 § 29 Aufstieg
 § 30 Beförderung

Sechster Abschnitt Besondere Fachrichtungen

- § 31 Allgemeines
 § 32 Bildungsvoraussetzungen
 § 33 Berufliche Tätigkeit
 § 34 Feststellung der Befähigung

Siebenter Abschnitt Besondere Vorschriften für einzelne Laufbahnen und Ämter

- § 35 Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Dritter Teil Andere Bewerber

- § 36 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung
 § 37 Probezeit
 § 38 Aufstieg und Beförderung

Vierter Teil

- § 39 Fortbildung

Fünfter Teil

- § 40 Ausnahmen

Sechster Teil Richter und Staatsanwälte

- § 41 Richter
 § 42 Staatsanwälte

Siebenter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 43 Geltungsbereich
 § 44 Besondere Bestimmungen für die Einstellung
 § 45 Übergangsregelungen
 § 46 In-Kraft-Treten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriff und Gliederung der Laufbahnen

- (1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.
 (2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im Wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt.

§ 2

Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 3

Befähigung

- (1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn
- durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung oder
 - nach den Vorschriften dieser Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§§ 31 bis 34) oder
 - durch Anerkennung nach § 8 Abs. 2 und 3 oder
 - als Aufstiegsbeamte nach §§ 20, 24 oder 29 oder
 - aufgrund des § 22 Abs. 5 oder
 - aufgrund des § 9 Abs. 1 SächsBG.
- (2) Bei anderen Bewerbern (§§ 36 ff.) wird die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt.

§ 4

Probezeit

- (1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Laufbahnbewerber nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung, für ihre Laufbahn bewähren sollen.
 (2) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und dies bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle schriftlich festgelegt worden ist; in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe.
 (3) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.
 (4) Bei der Berechnung der Probezeit sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeit gleichzubehandeln, soweit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Beamten geleistet wurde.
 (5) Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt. Die Dauer der Probezeit verlängert sich entsprechend.

§ 5

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

Die Beamten auf Probe führen bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 6

Anstellung

- (1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung des Bundes oder des Freistaates Sachsen aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Ministerpräsident festgesetzt hat.
 (2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei der Entscheidung sind Bewährung, Eignung, Befähigung, fachliche Leistungen, Dienstzeiten nach Abschluss der Probezeit und das Ergebnis der Laufbahnprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung zu berücksichtigen.
 (3) Die Anstellung der Beamten ist nur im Eingangsamt ihrer Laufbahn zulässig.

(4) Die Anstellung ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Ableistung der Probezeit zulässig, soweit sich die Einstellung des Beamten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe

1. wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder
2. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegerelternanteils verzögert hat, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten oder im Fall fester Einstellungsstermine zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach Beendigung der Betreuung oder Pflege erfolgt ist.

Dies gilt entsprechend, wenn dem Beamten aus dem in Satz 1 genannten Grund Urlaub ohne Anwärter- oder Dienstbezüge, insbesondere Urlaub nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Erziehungsurlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlVO) vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 241) gewährt worden ist. Zu berücksichtigen ist für jede betreute Person ein Zeitraum bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens zwei Jahre. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

§ 7

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Beamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe

übertragen wird.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in den Besoldungsordnungen A aufgeführt sind. In Laufbahnen, zu denen bei einer Besoldungsgruppe Ämter mit und ohne Amtszulage gehören, sind die Ämter, die mit einer Amtszulage verbunden sind, nicht zu durchlaufen. Beim Laufbahnwechsel sind Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen. Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 24 Abs. 1 bis 3 sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen; in den Fällen des § 20 Abs. 4, des § 24 Abs. 5 und des § 29 Abs. 1 sind Ämter der bisherigen Laufbahn mit höherem Endgrundgehalt als die dort genannten Ämter nicht mehr zu durchlaufen.

(3) Wird ein Beamter ohne die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidung des Landespersonalausschusses oder einer Aufsichtsbehörde ernannt, so ist eine Beförderung nichtig. Der Mangel gilt als geheilt, wenn der Landespersonalausschuss oder die Aufsichtsbehörde nachträglich schriftlich zustimmt.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf von zwei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von einem Jahr, nach der letzten Beförderung, es sei denn, der Beamte hätte sein bisheriges Amt nicht zu durchlaufen brauchen,
4. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nach Ablauf einer sechsmonatigen Erprobungszeit. Die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit sich der Beamte in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 ist eine Beförderung zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt eines Kindes oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren entstanden sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegerelternanteils. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Beförderung soll nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden.

(6) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall maßgebliche Probezeit hinaus geleistet wurden, sind anzurechnen, soweit sie nicht schon für die Anstellung Berücksichtigung fanden. Ebenso können Zeiten, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Landesverband im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist.

Als Dienstzeit gilt auch die Zeit

1. eines Urlaubs nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bis zu insgesamt zwei Jahren;
 2. eines Urlaubs nach § 4 Abs. 2 Satz 1, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit als Parlamentarischer Berater, Wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments erteilt wird;
 3. eines Urlaubs nach § 4 Abs. 2 Satz 2;
 4. eines Urlaubs nach § 6 Abs. 4 Satz 2; § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend;
 5. einer Verzögerung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3, soweit sie nicht schon für die Anstellung Berücksichtigung fand und
 6. einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs, soweit sie nicht schon bei der Probezeit Berücksichtigung fand.
- (7) Auf die Dienstzeit wird die Zeit eines Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der am 29. September 1969 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1793) bis zu zwei Jahren angerechnet.
- (8) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeit gleichzubehandeln, soweit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Beamten geleistet wurde. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Landespersonalausschuss.

(3) Die Befähigung für eine Laufbahn kann abweichend von Absatz 2 bei Beamten, denen aufgrund von § 35 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBG ein anderes Amt einer anderen Laufbahn übertragen werden soll, als Befähigung für die andere Laufbahn nach Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn

erworben werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Für die Unterweisung und die Laufbahnprüfung gilt in Laufbahnen des mittleren Dienstes § 20 Abs. 2 und 3 Satz 1 und in Laufbahnen des gehobenen Dienstes § 24 Abs. 2 und 4 Satz 1 entsprechend. Die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann eine längere Dauer der Unterweisung festsetzen. Bei Beamten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann sie abweichend von Satz 1 zulassen, dass von der Laufbahnprüfung abgesehen wird; sie entscheidet dann über die Anerkennung der Befähigung. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung, in den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBG in ihrem früheren Amt. Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 hat der Beamte in der neuen Laufbahn Ämter, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe als seinem bisherigen Amt zugeordnet sind, nicht mehr zu durchlaufen.

(4) Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in der bisherigen Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden, können bei Beamten, die die Befähigung für die neue Laufbahn durch Bestehen der Laufbahnprüfung, als Beamte besonderer Fachrichtungen (§§ 31 bis 34) oder aufgrund einer Anerkennung nach Absatz 2 und 3 erworben haben, auf die Probezeit in der neuen Laufbahn angerechnet werden. Dies gilt auch für Dienstzeiten, die nach dem Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf als wissenschaftlicher Assistent oder als Assistent an einer Pädagogischen Hochschule zurückgelegt worden sind.

(5) Ein Laufbahnwechsel eines nach § 168 SächsBG ernannten Beamten in eine gleichwertige Laufbahn ist nach Ablauf der Probezeit zulässig, wenn nicht die Eigenart der neuen Laufbahn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung zwingend erfordert. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Landespersonalausschuss.

(6) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 20, 24 und 29. Eine Probezeit ist nicht abzuleisten.

§ 9

Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes übernommen werden.

(2) Wer außerhalb des Freistaates Sachsen unter Voraussetzungen entsprechend § 3 Abs. 1 die Laufbahnbefähigung erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Freistaates Sachsen. In Zweifelsfällen stellt das Staatsministerium des Innern fest, ob die Voraussetzungen vorliegen; § 122 Abs. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294), und § 8 bleiben unberührt.

(3) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder in einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat.

(4) War dem Beamten schon ein Amt verliehen, das zur gleichen Laufbahngruppe gehört wie das Amt, das ihm übertragen werden soll, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung.

(5) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 10

Erleichterungen für Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, der Anstellung und der Beförderung nur das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung für die betreffende Stelle verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

Zweiter Teil Laufbahnbewerber

Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze festgesetzt und von den Höchstaltersgrenzen dieser Verordnung nach unten abgewichen werden.

§ 12

Laufbahnprüfungen

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Die Laufbahnprüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(3) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Für einzelne Prüfungsleistungen, nicht aber als Gesamtnote, dürfen Zwischennoten gegeben werden.

(4) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

(5) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keinen früheren Zeitpunkt bestimmen. Dasselbe gilt, wenn die Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Eine Anrechnung von Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs für eine Laufbahn auf die Ausbildung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung kann nur nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfolgen. Dasselbe gilt für eine Anrechnung von Zeiten eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs für eine Laufbahn auf die Ausbildung für die nächstniedere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 13

Verlängerung der Probezeit

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Anstellung zuständigen Behörde oder, wenn der Ministerpräsident für die Anstellung zuständig wäre, von der obersten Dienstbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Zweiter Abschnitt Einfacher Dienst

§ 14

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 40. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat und
2. mindestens den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Über die Anerkennung als gleichwertiger Bildungsstand entscheidet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder
2. eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird.

(3) Schließt der Vorbereitungsdienst nicht mit einer Prüfung ab, so schließt er mit der Feststellung ab, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 16

Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert in der Regel ein Jahr.
- (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können bis zu sechs Monaten auf die Probezeit angerechnet werden.

Dritter Abschnitt Mittlerer Dienst

§ 17

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat und
2. a) mindestens den Realschulabschluss besitzt oder
b) einen erfolgreichen Hauptschulabschluss und
aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
bb) eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
c) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen die für die Laufbahn erforderlichen besonderen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in einer entsprechenden Fachrichtung oder
2. den erfolgreichen Abschluss in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
3. mindestens die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder
4. eine entsprechende praktische Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildungszeit, in der Regel von mindestens drei Jahren. Der Ausbildungszeit kann eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, die für die Laufbahn förderlich ist, gleichgestellt werden.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre; er soll diese Dauer nicht überschreiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung dauert in der Regel sechs Monate.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahn erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird.

§ 19

Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden haben und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten.

§ 20

Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. in besonderem Maße geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr seit der Anstellung bewährt haben.

Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst als Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Der Landespersonalausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass von der Einführungszeit (Absatz 2) und von der Aufstiegsprüfung (Absatz 3) abgesehen wird. Voraussetzung dafür ist mindestens, dass der Beamte

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 befindet,
2. eine Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt hat,
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 kann der Landespersonalausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen den Aufstieg auch in Laufbahnen des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zulassen, in denen eine Aufstiegsprüfung nach Absatz 3 nicht abgelegt werden kann.

Vierter Abschnitt Gehobener Dienst

§ 21

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat und
2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die der Laufbahn entsprechende Fachbildung durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie in der entsprechenden Fachrichtung nachweisen.

§ 22

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und

Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungen geeignet sind.

(4) Die praktische Ausbildung kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.

(5) Die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes besitzt auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Der Befähigungserwerb erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.

§ 23

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Regel zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, oder Zeiten, die der Beamte nach dem Erwerb der Befähigung in einem seiner Laufbahn entsprechenden Beruf zurückgelegt hat, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten.

(3) Von der Probezeit sollen mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Landes- oder Bundesbehörde geleistet werden; Zeiten nach § 4 Abs. 2 können angerechnet werden.

§ 24

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. in besonderem Maße geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungsamt erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. Bis zur

Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung entspricht der dreijährigen Ausbildung in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 22 Abs. 2. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um bis zu sechs Monate gekürzt werden.

(3) In Laufbahnen, in denen eine Ausbildung nach § 22 Abs. 2 nicht eingerichtet ist, umfasst die dreijährige Einführung eine wissenschaftsorientiert zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je achtzehn Monaten.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst als Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Der Landespersonalausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass von der Einführungszeit (Absatz 2) und von der Aufstiegsprüfung (Absatz 4) abgesehen wird. Voraussetzung dafür ist mindestens, dass der Beamte

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befindet,
2. eine Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt hat,
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

(6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 kann der Landespersonalausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen den Aufstieg auch in Laufbahnen des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zulassen, in denen eine Aufstiegsprüfung nach Absatz 4 nicht abgelegt werden kann.

§ 25

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt auch im Falle der Anstellung in einem Beförderungsamte.

Fünfter Abschnitt Höherer Dienst

§ 26

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat und
2. ein geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt oder
3. einen nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannten gleichwertigen Bildungsabschluss nachweist.

§ 27

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung nach § 26 Nr. 2 sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach

dem Bestehen dieser Prüfung zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr zu leisten.

§ 28

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Das Gleiche gilt für Zeiten, die der Beamte nach Erwerb der Befähigung in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten. Dienstzeiten im Richterverhältnis auf Probe sind auch darüber hinaus auf die Probezeit voll anzurechnen.

(3) Von der Probezeit sollen mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Landes- oder Bundesbehörde geleistet werden; Zeiten nach § 4 Abs. 2 können angerechnet werden.

§ 29

Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. in besonderem Maße geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt und ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben,
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate; sie soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Einführung umfasst einen wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang von in der Regel sechs Monaten, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann. Die Ausbildungsinhalte werden durch das Staatsministerium des Innern festgelegt. Ein Teilabschnitt von zwei Monaten kann praxisbegleitend gestaltet werden. Die erfolgreiche Teilnahme der Beamten ist festzustellen.

(3) Für Beamte, die zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten und das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht haben, kann eine Einführungszeit von mindestens fünfzehn Monaten festgelegt werden, die einen Lehrgang von angemessener Dauer umfasst.

(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

(5) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Wenn ein Laufbahnprüfungsausschuss besteht, kann dieser als unabhängiger Ausschuss nach Satz 1 bestellt werden. Die Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor

dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Beamte, die die Einführung nicht erfolgreich abschließen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(6) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 30

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt auch im Falle der Anstellung in einem Beförderungsamte.

Bei einer obersten Landesbehörde soll ein Amt nach Satz 1 erstmalig außerdem nur verliehen werden, wenn die Beamten nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe mindestens ein Jahr bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.

Sechster Abschnitt Besondere Fachrichtungen

§ 31

Allgemeines

Laufbahnen besonderer Fachrichtung können eingerichtet werden, soweit dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die besonderen Fachrichtungen, für die Laufbahnen eingerichtet sind, ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

§ 32

Bildungsvoraussetzungen

(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung nach Anlage 1 bis 3 kann eingestellt werden, wer die Zulassung zu den einzelnen Laufbahnen vorgeschriebene Vorbildung besitzt und eine berufliche Tätigkeit nach § 33 nachweist.

(2) Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule, an einer Berufsakademie im Sinne des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesez – SächsBAG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777), in einem Fachhochschulstudiengang einer Hochschule oder ein nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannter Bildungsabschluss nachzuweisen.

(3) Für die Laufbahn des höheren Dienstes ist ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, oder ein nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannter Bildungsabschluss nachzuweisen.

§ 33

Berufliche Tätigkeit

(1) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet sein. Sie muss in Verbindung mit der entsprechenden Bildungsvoraussetzung geeignet sein, die Laufbahnbefähigung und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der entsprechenden Laufbahn zu vermitteln.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit umfasst in den Laufbahnen des mittleren Dienstes zwei Jahre, des gehobenen Dienstes drei Jahre,

des höheren Dienstes drei Jahre nach Abschluss des Studiums, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion zwei Jahre, es sei denn, das Studium kann nur durch Promotion abgeschlossen werden.

(3) Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, können entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der für Beamte geltenden regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

§ 34

Feststellung der Befähigung

Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt fest, ob der Bewerber die Laufbahnbefähigung erworben hat. Sie legt den Zeitpunkt des Befähigungserwerbes und die Fachrichtung fest.

Siebenter Abschnitt Besondere Vorschriften für einzelne Laufbahnen und Ämter

§ 35

Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können in den Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten abweichend von § 18 Abs. 2 auf den Vorbereitungsdienst voll angerechnet werden.

Dritter Teil Andere Bewerber

§ 36

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Andere Bewerber können nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

(2) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden; dies gilt nicht, soweit im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit bei einzelnen Laufbahnen ein bestimmter Ausbildungsgang oder eine bestimmte praktische Tätigkeit allgemein oder im Einzelfall gefordert werden.

(3) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder ihrer Eigenart nach zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(4) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn ihre Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt worden ist. Soweit eine Laufbahn nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 18 SächsBG eingerichtet ist, kann der Landespersonalausschuss den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einzelfall feststellen. Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein. Entsprechendes gilt für Laufbahnen besonderer Fachrichtung, soweit diese nicht in den Anlagen 1 bis 3 zu den §§ 32, 33 aufgeführt sind. Vor der Feststellung soll der Landespersonalausschuss das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Finanzen anhören.

(5) Andere Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie das 30. Lebensjahr und noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 37

Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert drei Jahre.
- (2) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Anstellung zuständigen Behörde oder, wenn der Ministerpräsident für die Anstellung zuständig wäre, von der obersten Dienstbehörde verlängert werden, und zwar in den Laufbahnen
 1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes um ein Jahr,
 2. des höheren Dienstes um zwei Jahre.
- (3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Mehr als ein Jahr darf jedoch in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes auf die Probezeit nicht angerechnet werden. Satz 2 gilt nicht für Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden.
- (4) In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sollen von der Probezeit, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, mindestens neun Monate außerhalb einer obersten Landes- und Bundesbehörde geleistet werden; Zeiten nach § 4 Abs. 2 können angerechnet werden.

§ 38

Aufstieg und Beförderung

Für den Aufstieg und die Beförderung gelten die §§ 20, 24, 25, 29, 30, § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e entsprechend.

Vierter Teil Fortbildung

§ 39

Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen.

Fünfter Teil Ausnahmen

§ 40

Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde

1. Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:
 - a) Höchstalter für die Einstellung oder den Beginn der Ausbildung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Nr. 1,
 - b) Überspringen von Ämtern bei der Anstellung oder bei Beförderungen: § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 1,
 - c) Anstellung vor Ablauf der Probezeit: § 6 Abs. 2 Satz 1,
 - d) Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder vor Ablauf von zwei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von einem Jahr nach der letzten Beförderung oder vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nach Ablauf einer sechsmonatigen Erprobungszeit: § 7 Abs. 4 Satz 1,

- e) Mindestdienstzeit und Mindest- oder Höchstalter für den Aufstieg oder für Beförderungen: § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3, § 25, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 30 Satz 1, § 41 Abs. 2 und 4, § 42 Abs. 2,
 - f) Mindestzeit einer Tätigkeit vor der Einstellung: § 33;
2. in Ausnahmefällen die Probezeit, die sich nach den §§ 16, 19, § 23 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 und 3 ergibt, abkürzen.
- (2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 6 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungsamts verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

Sechster Teil Richter und Staatsanwälte

§ 41 Richter

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter entsprechend, soweit sich aus den für Richter geltenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf einem Richter erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat.
- (3) Regelmäßig zu durchlaufende Ämter sind nur die Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Vor der Verleihung eines Amtes des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts, eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht, eines Präsidenten des Arbeitsgerichts oder eines Direktors des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts sowie des Sozialgerichts ist ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 nicht zu durchlaufen.
- (4) Wechselt ein Richter in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, gilt Folgendes:
 1. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit von vier Jahren, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren verliehen werden.
 2. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe B frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden.
 3. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder in einem höheren Richteramt befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe B verliehen werden.
- (5) Wechselt ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den richterlichen Dienst, so muss er ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 nicht durchlaufen; Absatz 2 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass die vierjährige Dienstzeit in der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, im staatsanwaltschaftlichen Dienst oder im Richterverhältnis zurückgelegt werden kann. Einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt verliehen werden.
- (6) Die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1 an einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes gilt nicht als Beförderung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und § 7 Abs. 5. Das Gleiche gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 an einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, der sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 befindet; Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(7) In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollen die Richter vor der Anstellung angemessene Zeit im staatsanwaltschaftlichen Dienst beschäftigt werden.

§ 42

Staatsanwälte

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Staatsanwälte nur insoweit, als das Deutsche Richtergesetz nichts anderes bestimmt.

(2) § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Bei der Anwendung von § 41 Abs. 4 Nr. 1 und 2 rechnet die Dienstzeit von der Anstellung ab.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für

1. Beamte auf Zeit,
2. Polizeibeamte und Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind,
3. Professoren an Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen sowie an einer Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen.

§ 44

Besondere Bestimmungen für die Einstellung

(1) Bei der Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der eine Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, gelten die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstaltersgrenzen nicht.

(2) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes gelten nicht für die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Abweichend von § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Nr. 1 ist bei Bewerbern, die wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 32. Lebensjahres, in Laufbahnen des höheren technischen Dienstes vor Vollendung des 35. Lebensjahres, abgesehen haben, dem Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Betreuung oder Pflege eines Kindes je ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen. Entsprechendes gilt bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegereltern.

(4) Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der am 29. September 1969 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1793) Anwendung findet, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit des Gewahrsams heraufgesetzt.

(5) Bei Bewerbern, die die Laufbahnbefähigung nach § 22 Abs. 5 erworben haben, ist für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe der für den Befähigungserwerb erforderliche Zeitraum dem Höchstalter nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 hinzuzurechnen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 45

Übergangsregelungen

(1) Für Beamte, die gemäß § 168 SächsBG zu Beamten auf Probe ernannt sind oder werden, ist diese Verordnung nur anzuwenden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Übernahme von Beamten oder früheren Beamten, denen die Laufbahnbefähigung von anderen Dienstherrn nach Bestimmungen entsprechend § 168 SächsBG zuerkannt worden ist, kann die oberste Dienstbehörde die Laufbahnbefähigung für ihren Bereich gemäß § 168 SächsBG anerkennen oder feststellen.

§ 46

In-Kraft-Treten

Anlage 1
(zu §§ 32, 33)**Höherer Dienst**

Besondere Fachrichtung des höheren Dienstes	Beruf oder Berufsabschluss
1. Ärztlicher Dienst	Arzt
2. Pharmazeutischer Dienst	Apotheker
3. Zahnärztlicher Dienst	Zahnarzt
4. Tierärztlicher Dienst	Tierarzt
5. Dienst im Prüfungswesen für Baustatik	Diplomingenieur (Univ.)
6. Biologischer Dienst	Diplombiologe (Univ.)
7. Chemischer Dienst	Diplomchemiker (Univ.) Lebensmittelchemiker
8. Geologischer Dienst	Diplomgeologe (Univ.) Mineraloge
9. Psychologischer Dienst	Diplompsychologe (Univ.)
10. Wirtschaftsverwaltungsdienst	Diplomökonom (Univ.) Diplomkaufmann (Univ.) Diplomvolkswirt (Univ.) Diplomwirtschaftsingenieur (Univ.) Diplombetriebswirt (Univ.) Diplomhandelslehrer (Univ.) Diplomverwaltungswissenschaftler (Univ.)
11. Physikalischer Dienst	Diplomphysiker (Univ.)
12. Dienst in der Umweltverwaltung	Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 3 in einer geeigneten Fachrichtung nach näherer Bestimmung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
13. Technischer Gewerbeaufsichtsdienst	Diplomingenieur (Univ.)
14. Dienst als Akademischer Rat	Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 3 der geforderten Fachrichtung
15. Dienst als Studienrat an einer Hochschule	Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 3 der geforderten Fachrichtung
16. Dienst in Denkmalschutz und Denkmalpflege	Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 3 in einer geeigneten Fachrichtung nach näherer Bestimmung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
17. Dienst in der Wissenschafts- und Kulturverwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst	Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 3 in einer geeigneten Fachrichtung nach näherer Bestimmung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
18. Dienst in der Schulverwaltung und Schulaufsicht im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus	Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 3 in einer geeigneten Fachrichtung nach näherer Bestimmung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern
19. Gartenbautechnischer Dienst	Ingenieur für Gartenbau (Univ.) Diplomingenieur im Fachbereich Garten- und Landschaftsgestaltung (Univ.) Diplomgärtner (Univ.) Diplomagraringenieur (Univ.)
20. Bautechnischer Dienst in der Wasserwirtschaft	Diplomingenieur für Wasserwirtschaft (Univ.) Diplomingenieur für Wasserbau (Univ.)

Anlage 2
(zu §§ 32, 33)**Gehobener Dienst****Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes**

1. Technischer Gewerbeaufsichtsdienst
2. Technischer Dienst in der Umweltverwaltung
3. Technischer Dienst bei der Polizei
4. Technischer Dienst beim Verfassungsschutz
5. Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik
6. Gartenbautechnischer Dienst
7. Wirtschaftsverwaltungsdienst
8. Dienst als Schulleiter und stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

Beruf oder Berufsabschluss

- Diplomingenieur (FH)
Diplomingenieur (BA)
- Diplomingenieur (FH)
Diplomingenieur (BA)
Diplomlandwirt
Diplomagraringenieur (FH)
Diplomingenieur der Fachrichtungen Landschaftspflege und Landespflege (FH)
- Diplomingenieur (FH)
Diplomingenieur (BA)
- Diplomingenieur (FH)
Diplomingenieur (BA)
- Diplomsozialpädagoge (FH)
Diplomsozialpädagoge (BA)
Diplomsozialarbeiter (FH)
- Ingenieur für Gartenbau (FH)
Diplomlandwirt
Diplomagraringenieur (FH)
- Diplombetriebswirt (BA)
- Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 2 in einer geeigneten Fachrichtung nach näherer Bestimmung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern

Anlage 3
(zu §§ 32, 33)**Mittlerer Dienst****Besondere Fachrichtung des mittleren Dienstes**

1. Technischer Dienst bei der Polizei
2. Technischer Dienst beim Verfassungsschutz

Beruf

- Facharbeiter
Handwerksmeister
- Staatlich geprüfter Techniker
Techniker mit staatlicher Anerkennung

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Ausführung personenstandsrechtlicher und eherechtlicher Vorschriften
(SächsPStVO)
Vom 29. August 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 70a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618, 1622) geändert wurde,
2. § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400 – 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) geändert wurde,
3. § 123 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345),
4. § 65 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) geändert wurde:

§ 1

Aufsicht

- (1) Die Fachaufsicht über die Standesbeamten führen:
1. die Kreisfreien Städte und die Landratsämter als untere Aufsichtsbehörden,
 2. die Regierungspräsidien als obere Aufsichtsbehörden und
 3. das Staatsministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufgaben der Kreisfreien Städte und der Landkreise nach Absatz 1 Nr. 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörden sind die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Behörden.

§ 2

Bestellung zum Standesbeamten

- (1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer
1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung bestanden hat,
 2. an einem Grundseminar für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen mit Erfolg teilgenommen hat und
 3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung in einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.
- (2) Zum Standesbeamten darf nicht bestellt werden, wer für die Ausübung der Fachaufsicht nach § 1 Abs. 1 verantwortlich ist.
- (3) Die untere Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 zulassen, wenn die nach Ausbildung und Persönlichkeit für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung in anderer Weise sichergestellt und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Standesamt gewährleistet ist.
- (4) Die Standesbeamten werden von der Gemeinde, dem Verwaltungsverband oder der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft durch Aushändigung einer Urkunde bestellt.

§ 3

Widerruf der Bestellung

- (1) Die Bestellung zum Standesbeamten kann von der nach § 2 Abs. 4 zuständigen Stelle schriftlich widerrufen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn
1. sich der Standesbeamte als persönlich oder fachlich ungeeignet erweist,
 2. der Standesbeamte während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Eintragung in einem Personenstandsbuch vorgenommen und beurkundet hat oder
 3. der Standesbeamte während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren an keiner Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamte teilgenommen hat.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 kann der Widerruf der Bestellung von der unteren Aufsichtsbehörde, bei Kreisfreien Städten von der oberen Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 4

Berichtigungsantrag

Den Antrag auf Berichtigung eines Personenstandseintrags nach § 47 Abs. 2 Satz 1 des Personenstandsgesetzes kann auch der Standesbeamte stellen. Der Antrag ist über die untere Aufsichtsbehörde zu leiten.

§ 5

Anträge auf Aufhebung einer Ehe

Die Regierungspräsidien sind antragsberechtigte Verwaltungsbehörden nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Verfahren auf Aufhebung einer Ehe, die vor den Gerichten in ihrem Regierungsbezirk anhängig zu machen sind.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 treten am 1. Juni 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung treten außer Kraft:
1. Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung personenstandsrechtlicher und eherechtlicher Vorschriften (SächsPStVO) vom 19. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 229, 1995 S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 265) und
 2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Auflösung der Urkundenstellen bei den Landkreisen (Urkundenstellenaufhebungsverordnung – UrkStAufVVO) vom 14. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 45).

Dresden, den 29. August 2000

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Der Staatsminister der Justiz
In Vertretung
Klaus Hardraht

Der Staatsminister des Innern

**Erste Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung
Vom 4. September 2000**

Es wird verordnet aufgrund von

1. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. n Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 925) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflegeanpassungsgesetz – RpfAnpG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598, 2599) geändert worden ist, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 29. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1241), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 1998 (SächsGVBl. S. 610) geändert worden ist,
2. § 22 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 ZustÜVJu,
3. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz – SächsGerOrgG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1009):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZustVO) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Bezirk des Amtsgerichts Grimma wird eine amtsgerichtliche Zweigstelle in Wurzen gebildet.“
 - b) Im Absatz 2 werden die Wörter „Zweigstellen“ und „sind“ durch die Wörter „Zweigstelle“ und „ist“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 1 und 2.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Übergangsvorschrift

(1) Bis zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen werden amtsgerichtliche Zweigstellen in den Bezirken der folgenden Amtsgerichte aufrecht erhalten:

1. Amtsgericht Eilenburg
längstens bis zum 30. Juni 2002 die Zweigstelle Delitzsch;
2. Amtsgericht Pirna
längstens bis zum 31. März 2001 die Zweigstelle Neustadt/Sachsen.

§ 6 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Im Bezirk des Amtsgerichts Freiberg wird bis zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen, längstens bis zum 31. Dezember 2001, das Grundbuchamt Oederan aufrechterhalten. § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

3. Die laufende Nummer 9 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„9 Entscheidungen in Strafsachen einschließlich Jugendstrafsachen:

- | | | | |
|-----|--|-------------|---|
| a) | soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, sich das Verfahren gegen einen männlichen Beschuldigten richtet und wenn entweder | AG Bautzen | AG Bautzen
AG Hoyerswerda
AG Kamenz |
| aa) | im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung der zuständige Richter oder der Richter des nächsten Amtsgerichts oder der Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte vorläufig festgenommen wurde, über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat, oder | AG Chemnitz | AG Annaberg
AG Chemnitz
AG Freiberg
AG Hainichen
AG Hohenstein-Ernstthal
AG Marienberg
AG Stollberg |
| | | AG Dresden | AG Dresden
AG Meißen
AG Riesa |
| bb) | der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt, oder | AG Görlitz | AG Görlitz
AG Löbau
AG Weißwasser
AG Zittau |

- | | | |
|--|-------------|--|
| cc) sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen den Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung oder Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht, oder | AG Leipzig | AG Borna
AG Döbeln
AG Eilenburg
AG Grimma
AG Leipzig
AG Oschatz
AG Torgau |
| | AG Pirna | AG Dippoldiswalde
AG Pirna |
| | AG Plauen | AG Auerbach
AG Plauen |
| dd) nach den Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafrechtssachen das Amtsgericht die Haftentscheidung trifft. | AG Zwickau | AG Aue
AG Zwickau |
| b) soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, sich das Verfahren gegen eine weibliche Beschuldigte richtet und wenn eine der unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa bis dd genannten weiteren Voraussetzungen vorliegt. | AG Chemnitz | AG Annaberg
AG Chemnitz
AG Freiberg
AG Hainichen
AG Hohenstein-Ernstthal
AG Marienberg
AG Stollberg
AG Borna
AG Döbeln
AG Eilenburg
AG Grimma
AG Leipzig
AG Oschatz
AG Torgau
AG Aue
AG Auerbach
AG Plauen
AG Zwickau |
| | AG Dresden | AG Dippoldiswalde
AG Dresden
AG Meißen
AG Pirna
AG Riesa
AG Bautzen
AG Hoyerswerda
AG Kamenz |
| | AG Görlitz | AG Görlitz
AG Löbau
AG Weißwasser
AG Zittau |
| c) Soweit wegen außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung von Beschuldigten bei dem Haftrichter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, ist in den Fallgruppen nach Buchstaben a und b insoweit auch das Amtsgericht zuständig, das ohne diese Vorschrift örtlich zuständig wäre. | | |
| d) soweit das Landgericht in diesem Verfahren zuständig ist, sich das Verfahren gegen eine weibliche Beschuldigte richtet und wenn entweder | LG Chemnitz | LG Leipzig
LG Chemnitz
LG Zwickau |
| aa) der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt oder | LG Dresden | LG Bautzen
LG Dresden |

- bb) sich die Beschuldigte bei der Erhebung der öffentlichen Klage in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindet oder gegen die Beschuldigte eine mit Freiheitsstrafe verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht oder
- cc) nach den Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafrechtssachen das Landgericht die Haftentscheidung trifft.

LG Görlitz

LG Görlitz

§ 13 StPO bleibt unberührt. In den unter Buchstaben a, b und d genannten Fällen steht der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich.“

4. Die laufende Nummer 11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„11 Unaufschiebbare Eilentscheidungen an dienstfreien Tagen, Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen treffen, soweit sich aus Satz 2 nicht etwas anderes ergibt, die in Nummer 9 genannten Amtsgerichte für die dort genannten Bezirke. Für die Bezirke der Amtsgerichte Dippoldiswalde und Pirna werden diese Entscheidungen durch die Amtsgerichte Dresden, Dippoldiswalde und Pirna getroffen. Nummer 9 Buchst. c) findet keine Anwendung.“
5. Die Anlage 2 zu § 6 Abs. 4 wird im Abschnitt „Zweigstellen als Grundbuchämter“ wie folgt geändert:
a) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.

- b) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 1.
c) Nummer 5 wird gestrichen.
d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die neuen Nummern 2 und 3.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Dresden, den 4. September 2000

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (5. VermGZuVO) Vom 28. August 2000

Auf Grund von § 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (SächsAGVermG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Der Vollzug

1. des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1252), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG)

vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

4. weiterer Rechtsvorschriften, soweit diese den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Aufgaben zuweisen, obliegt der Kreisfreien Stadt Leipzig für den Landkreis Muldentalkreis und der Kreisfreien Stadt Dresden für den Landkreis Riesa-Großenhain als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Am 31. Dezember 2000 treten diese Verordnung und die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (4. VermGZuVO) vom 7. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 334) außer Kraft.

Dresden, den 28. August 2000

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule
Vom 30. August 2000**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist,
2. § 19 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207, 213) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 11. August 1999 (SächsGVBl. S. 517) wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 12 wird nach dem Wort „Assistent“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Folgende Nummer 13 wird angefügt: „13. Assistent für Softwaretechnologie“.
2. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst: „a) Automatisierungstechnik,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:
 - „a) Programmentwicklung,
 - b) Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation,“.
 - bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt: „d) Betriebssysteme und Netze,“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) Betriebswirtschaft,“.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „Entwurf, Gestaltung oder“ gestrichen.
 - d) In Nummer 7 Buchst. b werden die Worte „Bearbeiten bewegter Bilder“ durch das Wort „Computeranimation“ ersetzt.
 - e) In Nummer 12 Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - f) Folgende Nummer 13 wird angefügt: „13. Assistent für Softwaretechnologie:
 - a) Software-Engineering,
 - b) Betriebssysteme und Netze,
 - c) Datenbanken.“
3. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Betriebliche Information und Kommunikation“ durch die Angabe „Kaufmännische Projekte/Softwareprojekte“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Komplexes Laborpraktikum“ durch das Wort „Kollektionsgestaltung“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 wird die Angabe „Elektrische Maschinen/ Stromrichter/Anlagen“ durch das Wort „Energietechnik“ ersetzt.
- d) In Nummer 10 wird vor dem Wort „Programmierung“ das Wort „Praktikum“ eingefügt.
- e) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- f) Folgende Nummer 13 wird angefügt: „13. Assistent für Softwaretechnologie: Programmierung.“

4. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 12 wird am Ende das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 13 wird angefügt: „13. „Staatlich geprüfte Assistentin für Softwaretechnologie/Staatlich geprüfter Assistent für Softwaretechnologie““.

Artikel 2

Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

§ 92 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 11. August 1999 (SächsGVBl. S. 517), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 6 und 7 findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt; ihre Dauer beträgt an jedem der beiden Tage mindestens 360 Minuten, jedoch nicht mehr als 480 Minuten.“
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) vom 11. August 1999 (SächsGVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird nach dem Wort „Softwaretechnologie“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Folgende Nummer 14 wird angefügt: „14. Assistent für Multimedia“.
2. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 14 wird angefügt: „14. Assistent für Multimedia:
 - a) Hardwarekonfiguration/Datenhandling,

- b) Betriebssysteme und Netze,
 - c) Gestaltung und Programmierung.“
3. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „Energietechnik“ durch die Worte „Praxis Elektrotechnik“ ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
„14. Assistent für Multimedia:
Multimediasysteme.“
4. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird am Ende das Wort „oder“ eingefügt.

- c) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
„14. „Staatlich geprüfte Assistentin für Multimedia/Staatlich geprüfter Assistent für Multimedia““.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 3 dieser Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Dresden, den 30. August 2000

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbner**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Vom 30. August 2000

Auf Grund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994, S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 22 Kurzkontrollen“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 22 (aufgehoben)“.
 - b) Nach der Angabe „§ 29 Überspringen einer Klassenstufe“ wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 29a Schulbesuch im Ausland“.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufbau des Gymnasiums

„Das Gymnasium umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12. Die Klassenstufen 5 und 6 haben Orientierungsfunktion. Gemäß § 7 Abs. 3 SchulG werden in den Klassenstufen 8 bis 10 besondere Profile gebildet. Die Klassenstufe 10 des Gymnasiums schließt den Unterricht im Klassenverband ab und bereitet den Unterricht im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe vor. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12, die eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden, und schließt mit der Abiturprüfung ab.“

3. § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Das Nähere über die Aufnahme bestimmt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien (AufnGyVO) vom 29. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 244).“
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Aufnahme in das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen gilt Absatz 2 entsprechend.“

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 209)“ durch die Angabe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 406),“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Klassenstufe“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 erfolgt die Wahl einer zweiten Fremdsprache im Rahmen des mit dem Regionalschulamt abgestimmten Sprachangebots der Schule. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ist in der Regel nicht profilbindend. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 7 erfolgt die Profilwahl auf der Grundlage des mit dem Regionalschulamt abgestimmten Profilagebots der Schule. Ein Rechtsanspruch auf Bildung eines bestimmten Profils besteht nicht.“
8. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Mit Genehmigung des Regionalschulamtes kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Klasse“ durch die Worte „der Klassenstufe“ ersetzt.

- 11. § 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Besonders befähigte Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 und der Jahrgangsstufen 11 und 12 können darüber hinaus besondere fachliche Förderung erhalten.“
- 12. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten und Klausuren.“
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Eine Bewertung mündlicher oder praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben.“
- 13. In § 19 Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „im Jahreszeugnis“ angefügt.
- 14. In § 21 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„(2) In den Klassenstufen 5 bis 10 werden in folgenden Fächern Klassenarbeiten geschrieben:
Deutsch,
Mathematik,
Geschichte,
1. Fremdsprache,
2. Fremdsprache,
für das sprachliche Profil: 3. Fremdsprache,
für das mathematisch-naturwissenschaftliche Profil: Biologie, Chemie und Physik,
für das musische Profil: Kunsterziehung oder Musik,
für das sportliche Profil: Biologie.
Die Mindestanzahl der verbindlichen Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr in diesen Fächern ist für die einzelnen Klassenstufen in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt. In den übrigen Fächern der jeweiligen Klassenstufe werden nach Beschluss der Fachkonferenz Klassenarbeiten geschrieben, jedoch nicht mehr als zwei pro Schulhalbjahr und Fach.
(3) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 treten nach Maßgabe der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung Klausuren an die Stelle von Klassenarbeiten.“
- 15. § 22 wird aufgehoben.
- 16. § 23 wird wie folgt gefasst:
„(1) Hausaufgaben sind ein wichtiger Bestandteil gymnasialen Lernens.
(2) Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie von den Schülern selbstständig und in angemessener Zeit bewältigt werden können.
(3) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.“
- 17. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Klassen“ durch das Wort „Klassenstufen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen soll grundsätzlich gegenüber den insgesamt erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen doppelt gewichtet werden, soweit dies der Art des Faches entspricht.“

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Klasse“ ersetzt durch das Wort „Klassenstufe“.
- d) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Klassen“ durch das Wort „Klassenstufen“ ersetzt.
- e) In Absatz 12 werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „sowie die erfolgreiche Teilnahme an schulischen bundesweiten oder internationalen Wettbewerben“ eingefügt.
- 18. § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in allen Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind.“
- 19. § 29 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Durch Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters kann mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln und ein Schüler der Klassenstufe 5 bis 8 zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn seine bisherigen Gesamtleistungen und seine Befähigung erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird.“
- 20. Folgender § 29a wird angefügt:

„§ 29a

Schulbesuch im Ausland

Nach der Klassenstufe 9 oder 10 können Schüler, die in die nächsthöhere Klassenstufe oder die Jahrgangsstufe 11 versetzt sind, auf ihren Antrag, bei minderjährigen Schülern auf Antrag der Erziehungsberechtigten, vom zuständigen Regionalschulamt für die Zeit eines längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt werden. Darüber hinaus ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland grundsätzlich nicht zulässig. Aus wichtigem Grund kann das zuständige Regionalschulamt unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 Schüler nach der Jahrgangsstufe 11 beurlauben, soweit die Voraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nach Ablauf der Beurlaubung gesichert sind.“

- 21. Die Anlage 1 zur Schulordnung Gymnasien wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 21 Abs. 2 Satz 2)

Fächer	Mindestanzahl der verbindlichen Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr in den Klassenstufen					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	3	3
Geschichte	–	1	1	1	1	1
1. Fremdsprache	4	4	4	3	3	3
2. Fremdsprache	–	–	4	3	3	3
Für das sprachliche Profil:						
3. Fremdsprache	–	–	–	4	3	3

Fächer	Mindestanzahl der verbindlichen Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr in den Klassenstufen					
	5	6	7	8	9	10
Für das math.-nat. Profil:						
Biologie	–	–	–	1	1	2
Chemie	–	–	–	2	1	1
Physik	–	–	–	1	2	1
Für das musische Profil:						
Kunsterziehung oder Musik	–	–	–	1	1	1
Für das sportliche Profil:						
Biologie	–	–	–	1	1	1“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Dresden, den 30. August 2000

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Schulordnung Grundschulen, der Schulordnung Förderschulen und der Schulordnung Mittelschulen
Vom 1. September 2000

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1**Änderung der Schulordnung Grundschulen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

- Dem § 15 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Bewertung mündlicher und praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen. Nach Maßgabe von Absatz 3 sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben.“
- In § 16 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „auf dem Jahreszeugnis“ eingefügt.
- In § 17 Abs. 5 werden die Worte „sowie der mündlichen und praktischen Kontrollen“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung der Schulordnung Förderschulen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 27. März 1996 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 25 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Bewertung mündlicher und praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen und entwicklungsfördernden Zusammenhängen zu erfolgen. Soweit

eine Benotung vorgesehen ist, sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben.“

- In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „auf dem Jahreszeugnis“ eingefügt.

- In § 26 Abs. 5 werden die Worte „sowie der mündlichen und praktischen Kontrollen“ gestrichen.

Artikel 3**Änderung der Schulordnung Mittelschulen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) vom 10. September 1993 (SächsGVBl. S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 404), wird wie folgt geändert:

- Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mit Genehmigung des Regionalschulamtes kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.“
- In § 17 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Eine Bewertung mündlicher und praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben.“
- In § 18 Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „auf dem Jahreszeugnis“ eingefügt.
- § 19 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In allen Unterrichtsfächern sind bei Klassenarbeiten gravierende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken.“
 - In Absatz 5 werden die Worte „, der mündlichen und praktischen Kontrollen“ gestrichen.

5. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen soll grundsätzlich gegenüber den insgesamt erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen doppelt gewichtet werden, soweit dies der Art des Faches entspricht.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Dresden, den 1. September 2000

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen Vom 31. August 2000

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen vom 16. April 1993 (SächsGVBl. S. 295), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 18 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) vom 10. September 1993 (SächsGVBl. S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 404), gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „mehr als zwei“ durch die Worte „eine oder mehr“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Prüfungsteilnehmer, die auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Abschlußprüfung nicht bestehen würden, können auf Antrag einmal in insgesamt bis zu zwei Fächern der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung eine Nachprüfung ablegen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der jeweilige Fachlehrer erarbeitet die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen sind. Im Falle einer schriftlichen Nachprüfung zum Nachtermin gilt § 10 Absatz 4 Satz 1.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlußprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Staatliche Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn er das Ziel der Klasse 9 und in keinem Fach eine schlechtere Endnote als ‚ausreichend‘ erreicht hat sowie

der Durchschnitt aller Endnoten in den Prüfungsfächern mindestens 3,0 beträgt.“

6. In § 24 werden die Worte „Staatlichen Schulämtern“ durch das Wort „Regionalschulämtern“ ersetzt.
7. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 1 und 4 werden die Worte „Staatliche Schulamt“ und „Staatlichen Schulamt“ jeweils durch das Wort „Regionalschulamt“ ersetzt.
9. § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Worten „Für Prüfungsteilnehmer“ das Wort „ab“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Jahresendnote“ die Worte „in der Klassenstufe 10“ eingefügt.
10. In § 29 Nr. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Hat ein Prüfungsteilnehmer“ das Wort „ab“ sowie nach dem Wort „Jahresnoten“ die Worte „der Klassenstufe 10“ eingefügt.
11. In § 30 werden die Worte „die an dieser Prüfung teilgenommen haben“ durch die Worte „die die Prüfung bestanden haben“ ersetzt.
12. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Abschlusszeugnis

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über das Erreichen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach § 35 Abs. 1 nicht bestehen, bei denen aber die Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 vorliegen und deren Prüfungsnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht schlechter als ‚ausreichend‘ sind, erhalten ein Zeugnis über das Erreichen des Hauptschulabschlusses.“
13. In § 42 werden die Worte „die an dieser Prüfung teilgenommen haben“ durch die Worte „die die Prüfung bestanden haben“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Dresden, den 31. August 2000

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Zuständigkeiten bei Ordnungsmaßnahmen
(Ordnungsmaßnahmenzuständigkeitsverordnung – ZustOrdVO)
Vom 30. August 2000

Auf Grund von § 39 Abs. 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SchulG ist der Schulleiter.
 (2) Die Anhörung gemäß § 39 Abs. 4 SchulG führt in den Fällen des § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchulG der Klassenlehrer und in den Fällen des § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SchulG der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft durch.

§ 2

Beteiligung

- (1) Vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SchulG hat der Schulleiter die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz anzuhören.

- (2) Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 SchulG getroffen werden soll, hat der Schulleiter auch den Klassenschülersprecher oder einen Jahrgangsstufensprecher anzuhören.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. August 2000

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst
in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung
(SächsSozVgDAPVO)
Vom 25. August 2000

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 38 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Ziel der Ausbildung

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 3 Auswahlverfahren
 § 4 Einstellungsbehörden
 § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 § 6 Einstellung, Rechtsstellung der zugelassenen Bewerber
 § 7 Ausbildungsbehörden, Fachhochschule
 § 8 Dienstaufsicht
 § 9 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
 § 10 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
 § 11 Studienplan

Abschnitt 3

Fachstudien

- § 12 Fachrichtungen, Lehrstundenzahl
 § 13 Lehrgebiete

- § 14 Leistungsnachweise
 § 15 Aufsichtsarbeiten
 § 16 Seminare
 § 17 Studienabschnittszeugnis, Studienabschnittsnote

Abschnitt 4

Berufspraktische Studien

- § 18 Inhalte
 § 19 Ausbildungsleiter, Ausbilder
 § 20 Einsatzplan, Beschäftigungsnachweise
 § 21 Stationszeugnis, Abschnittszeugnis

Abschnitt 5

Laufbahnprüfung

- § 22 Prüfungsbehörde
 § 23 Zulassung, Ablegen der Laufbahnprüfung
 § 24 Prüfungsorgane
 § 25 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
 § 26 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
 § 27 Schriftführer
 § 28 Aufgabensteller und Gutachter
 § 29 Schriftliche Prüfung
 § 30 Prüfungskommission, mündliche Prüfung
 § 31 Prüfungsnoten
 § 32 Fernbleiben, Rücktritt
 § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
 § 34 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
 § 35 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- § 36 Bildung der Gesamtpfungsnote
- § 37 Prüfungsniederschrift
- § 38 Festsetzung der Platzziffer
- § 39 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 40 Erwerb der Laufbahnbefähigung

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 41 Übergangsvorschriften
- § 42 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung des Freistaates Sachsen und bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie unterstehen. Die Zulassung zu diesem Studiengang an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung kann auch außerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen (§ 22 Abs. 6 SächsBG).

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung geeignet sind. Die Ausbildung soll auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten. Durch die Ausbildung werden zugleich die gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse vermittelt, die für eine dem gehobenen Dienst gleichwertige Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis erforderlich sind.

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) In einem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Zulassung zum Studiengang geeignet ist.
- (2) Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und die in § 1 genannten Körperschaften setzen zuvor jährlich die Anzahl der Anwärter fest, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können. Dabei legt das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie die Anzahl der Anwärter im Fachbereich Staatliche Sozialverwaltung, die in § 1 genannten Körperschaften die Anzahl der Anwärter im Fachbereich Rentenversicherung fest.
- (3) Die Auswahlentscheidung trifft das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Fachbereich Staatliche Sozialverwaltung, die in § 1 genannten Körperschaften für den Fachbereich Rentenversicherung. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie kann die Befugnis zur Auswahlentscheidung im Fachbereich Staatliche Sozialverwaltung auf das Landesamt für Familie und Soziales übertragen.

§ 4

Einstellungsbehörden

Das Landesamt für Familie und Soziales und die in § 1 genannten Körperschaften (Einstellungsbehörden) stellen die Anwärter ein.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. an einem Auswahlverfahren nach § 3 erfolgreich teilgenommen hat,
 3. die für die Dauer der Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung nachweist,
 4. a) das 32. Lebensjahr oder
b) als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
c) Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines ist, und
 5. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.
- (2) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 4a erhöht sich für Bewerber, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 32. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind um einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, längstens bis zum 38. Lebensjahr.

§ 6

Einstellung, Rechtsstellung der zugelassenen Bewerber

- (1) Aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens entscheiden die Einstellungsbehörden, welche Bewerber zum Studium an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen zugelassen werden.
- (2) Die Einstellungsbehörden können die zugelassenen Bewerber für die Dauer des Studiums unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst einstellen. Die Studenten führen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektorin“ und bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinspektoranwärter“ oder „Verwaltungsinspektorin“.
- (3) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass er die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn
 1. er in seinen berufspraktischen Studien nicht hinreichend fortschreitet,
 2. er im Studienabschnittszeugnis I und II die Note „ungenügend“ oder in beiden Zeugnissen eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in einem der beiden Zeugnisse trotz Wiederholung des Studienabschnittes eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält,
 3. er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mehr als sechs Monate keinen Dienst geleistet hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig wird oder
 4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Die Einstellung kann auch in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Fachhochschule

- (1) Die Einstellungsbehörde weist den Anwärter der Ausbildungsbehörde zu. Ausbildungsbehörden für die berufspraktischen Studien sind
 1. in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung die Ämter für Familie und Soziales und

2. in der Fachrichtung Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalt Sachsen.
- (2) Die Fachstudien erfolgen am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen.

§ 8

Dienstaufsicht

Vorgesetzte der Anwärter sind

- für die Zeit der Fachstudien auch der Leiter des Fachbereiches Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und die von ihm beauftragten Dozenten und
- während der berufspraktischen Studien der Leiter der Ausbildungsbehörde, der Ausbildungsleiter und die jeweiligen Ausbilder sowie für die dienstbegleitenden Übungen die Lehrkraft.

§ 9

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Er gliedert sich in Fachstudien von 19 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 17 Monaten Dauer.

(2) Die Fachstudien gliedern sich in drei Studienabschnitte. Die berufspraktischen Studienzeiten verteilen sich auf drei Ausbildungsabschnitte. Die Abschnitte sollen im Wechsel grundsätzlich wie folgt durchgeführt werden:

Ausbildungsabschnitt I	Teil 1	1 Monat.
Studienabschnitt I		6 Monate.
Ausbildungsabschnitt I	Teil 2	5 Monate.
Studienabschnitt II	Teil 1	4 Monate.
Ausbildungsabschnitt II		3 Monate.
Studienabschnitt II	Teil 2	3 Monate.
Ausbildungsabschnitt III	Teil 1	6 Monate.
Studienabschnitt III		6 Monate.
Ausbildungsabschnitt III	Teil 2	2 Monate.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

(3) Ein Ausbildungsabschnitt gliedert sich in mehrere Stationen, wenn der Anwärter innerhalb des Ausbildungsabschnittes verschiedene Sachgebiete zu absolvieren hat. Eine Station umfasst die Ausbildungsdauer in einem Sachgebiet.

(4) Der Ausbildungsabschnitt II kann außerhalb der Ausbildungsbehörden an einer Einrichtung oder Behörde mit Aufgaben der Sozialverwaltung oder des Gesundheitswesens absolviert werden.

§ 10

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Die Einstellungsbehörde kann auf Antrag des Anwärter den Vorbereitungsdienst um bis zu ein Jahr verlängern, wenn

- die Fachstudien oder die berufspraktischen Studienzeiten um mindestens zwei Monate aus nicht vom Anwärter zu vertretenden Gründen unterbrochen wurden oder
- die Studien- und Ausbildungsabschnitte I oder II mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ absolviert wurden.

§ 11

Studienplan

(1) Der Plan für die Fachstudien wird vom Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen aufgestellt und vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie genehmigt.

(2) Der Plan für die berufspraktischen Studien wird von den Einstellungsbehörden aufgestellt und vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie genehmigt.

(3) Die Ausbildungsinhalte der Fachstudien und die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten sind zwischen den Einstellungsbehörden und dem Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen abzustimmen.

Abschnitt 3

Fachstudien

§ 12

Fachrichtungen, Lehrstundenzahl

(1) Die Anwärter werden entweder in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung oder in der Fachrichtung Rentenversicherung ausgebildet.

(2) Die Fachstudien umfassen mindestens 2 200 Lehrstunden.

§ 13

Lehrgebiete

(1) Die Fachstudien umfassen die Lehrgebiete

- Sozialrecht,
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- Privatrecht,
- Verwaltungswissenschaft und
- Sozialwissenschaften.

(2) Die dazugehörigen Studienfächer mit den jeweiligen Schwerpunkten in den einzelnen Fachrichtungen sind im Studienplan aufzuführen.

§ 14

Leistungsnachweise

(1) Der Anwärter hat während der Fachstudien Aufsichtsarbeiten, Seminararbeiten und Referate als Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die Leistungsnachweise sind mit einer Punktzahl nach § 31 zu bewerten.

§ 15

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Anwärter haben

- während des ersten Studienabschnittes vier Aufsichtsarbeiten, davon je eine in den Lehrgebieten Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht sowie zwei im Lehrgebiet Sozialrecht,
- während des zweiten Studienabschnittes sechs Aufsichtsarbeiten, davon je eine in den Lehrgebieten Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht sowie vier im Lehrgebiet Sozialrecht und
- während des dritten Studienabschnittes acht Aufsichtsarbeiten, davon je eine in den Lehrgebieten Privatrecht und Verwaltungswissenschaft, zwei im Lehrgebiet Verfassungs- und Verwaltungsrecht und vier im Lehrgebiet Sozialrecht zu fertigen. Die Aufsichtsarbeit im Lehrgebiet Verwaltungswissenschaft ist im Studienfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu fertigen.

Für jede Aufsichtsarbeit beträgt die Bearbeitungszeit fünf Stunden.

(2) Darüber hinaus ist in jedem Studienfach des Lehrgebietes Sozialwissenschaften und im Studienfach Informatik des Lehrgebietes Verwaltungswissenschaft während des zweiten oder dritten Studienabschnitts je eine Aufsichtsarbeit von zwei Stunden zu fertigen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind mit einer Punktzahl nach § 31 zu bewerten.

(4) Anwärter dürfen einer Aufsichtsarbeit nur aus wichtigen, nicht von ihnen zu vertretenden Gründen fernbleiben. In diesem Fall ist die Aufsichtsarbeit unverzüglich nachzuholen. Nimmt ein Anwärter an einer Aufsichtsarbeit ohne wichtigen Grund nicht teil, wird diese mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Für das Prüfungsverfahren gelten die § 23 Abs. 3, §§ 32 bis 34 entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Entscheidungen durch den Fachbereichsleiter oder seinen Stellvertreter getroffen werden.

§ 16

Seminare

(1) Die Anwärter haben während der Fachstudien an drei Seminaren teilzunehmen. In einem Seminar ist eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und darüber ein mündliches Referat zu halten.

(2) Die Leistungen in den Seminaren werden mit einer Punktzahl nach § 31 bewertet. Ein Seminar ist erfolgreich absolviert, wenn die Seminarleistung mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist; die Teilnehmer erhalten dann eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme. Diese ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Laufbahnprüfung.

§ 17

Studienabschnittszeugnis, Studienabschnittsnote

(1) Am Ende eines jeden Studienabschnitts erhält der Anwärter ein Studienabschnittszeugnis. Die Studienabschnittsnote ergibt sich als Studienabschnittspunktzahl

1. im ersten Studienabschnitt aus dem Durchschnitt der Punkte für die Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1,
2. im zweiten Studienabschnitt aus dem Durchschnitt der Punkte für die Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und
3. im dritten Studienabschnitt aus dem Durchschnitt der Punkte für die Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 sowie der zweifach gewerteten Durchschnittspunkte der Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 2.

(2) Die Studienabschnittsnote und die Durchschnittsnote der Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 2 sind auf zwei Dezimalstellen gerundet zu berechnen.

(3) Der Studienabschnitt ist bestanden, wenn der Anwärter mindestens die Studienabschnittsnote „ausreichend“ erreicht.

Abschnitt 4

Berufspraktische Studien

§ 18

Inhalte

(1) Der Anwärter soll die wesentlichen Tätigkeitsbereiche der einzelnen Ausbildungsabschnitte und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Praxis kennenlernen. Die in den Fachstudien erworbenen Kenntnisse sollen dabei vertieft und angewendet werden. Der Anwärter ist zur selbständigen Erledigung der Arbeit zu befähigen.

(2) Die berufspraktischen Studien gliedern sich in

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz und
2. bis zu 200 Stunden dienstbegleitende Übungen.

(3) Dem Anwärter ist in den dienstbegleitenden Übungen Gelegenheit zu geben, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und sich Arbeits- und Entscheidungstechniken anzueignen.

§ 19

Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Bei jeder Ausbildungsbehörde ist ein Beamter des höheren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter von der Einstellungsbehörde zum Ausbildungsleiter zu bestellen.

(2) Der Ausbildungsleiter betreut die Anwärter und hat die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung sicherzustellen. Das Nähere bestimmt die Einstellungsbehörde.

(3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt die Ausbildung und die Lehrkräfte für die dienstbegleitenden Übungen.

§ 20

Einsatzplan, Beschäftigungsnachweise

Der Ausbildungsleiter erstellt für jeden Anwärter und jeden Ausbildungsabschnitt einen Einsatzplan, der dem Anwärter bekannt zu geben ist. Der Anwärter führt Beschäftigungsnachweise, die jeweils am Ende eines Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen sind.

§ 21

Stationszeugnis, Abschnittszeugnis

(1) Die Leistungen in jedem Ausbildungsabschnitt werden in einem Ausbildungsabschnittszeugnis mit einer Punktzahl nach § 31 bewertet. Ein Ausbildungsabschnitt ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Das Ausbildungsabschnittszeugnis erstellt der Ausbildungsleiter am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes. Es ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen, dem Anwärter zu eröffnen und der Einstellungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(2) Wenn eine Station innerhalb eines Ausbildungsabschnittes mindestens vier Wochen dauert, erstellt der Ausbilder hierfür ein Stationszeugnis. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistung im Ausbildungsabschnitt ergibt sich in diesem Fall aus der Durchschnittsnote der Stationszeugnisse. Das Stationszeugnis ist dem Anwärter zu eröffnen.

Abschnitt 5

Laufbahnprüfung

§ 22

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

§ 23

Zulassung, Ablegen der Laufbahnprüfung

(1) Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer die Studienabschnitte in den Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten bestanden hat und eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar vorgelegt hat. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Die organisatorische Abwicklung der Prüfung obliegt dem Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen.

(3) Schwerbehinderten und Gleichgestellten gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 23a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634) kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der schriftlichen Prüfung eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewährt werden. Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung können auch andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Für die mündliche Prüfung können auf Antrag des Schwerbehinderten und Gleichgestellten ebenfalls angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(4) Absatz 3 gilt auch für Prüfungsteilnehmer mit vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens.

(5) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 24 Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuss,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und
3. die Prüfungskommission.

§ 25 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt für die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuss für drei Jahre. Die Mitglieder sind in Prüfungsangelegenheiten unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder an. Der Vorsitzende muss Beamter des höheren nichttechnischen Dienstes sein. Die drei weiteren Mitglieder sollen Beamte des höheren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes sein. Die Prüfungsbehörde kann auch vergleichbare Angestellte zu weiteren Mitgliedern berufen. Der Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen muss durch eine hauptamtliche Lehrkraft in jedem Prüfungsausschuss vertreten sein. Für jedes Mitglied ist durch die Prüfungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle für die Durchführung der Laufbahnprüfung erforderlichen Entscheidungen, soweit in dieser Verordnung kein anderes Prüfungsorgan bestimmt ist. Er hat insbesondere

1. die Aufgabensteller zu bestimmen,
2. die Prüfungsaufgaben aus den von den Aufgabenstellern eingeholten Aufgabenentwürfen auszuwählen,
3. gegebenenfalls die Prüfungsaufgaben begutachten zu lassen,
4. die Erst- und Zweitprüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zu bestimmen und
5. über Anträge auf Prüfungserleichterung nach § 23 Abs. 3 zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere

1. die Prüfung zu leiten und
2. unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu berichten.

§ 27 Schriftführer

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie bestellt einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Staatsprüfung. Insbesondere ist er verantwortlich für die Vorbereitung der Sitzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie die Fertigung der Sitzungsprotokolle und der Prüfungsniederschrift (§ 37).

§ 28

Aufgabensteller und Gutachter

Aufgabensteller und Gutachter können Bedienstete des höheren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes der jeweiligen Fachrichtung sein.

§ 29

Schriftliche Prüfung

(1) In den einzelnen Fachrichtungen sind zu fertigen

1. fünf Prüfungsarbeiten aus dem Lehrgebiet Sozialrecht,
2. zwei Prüfungsarbeiten aus dem Lehrgebiet Verfassungs- und Verwaltungsrecht und
3. eine Prüfungsarbeit aus dem Lehrgebiet Privatrecht.

(2) An einem Prüfungstag darf nur eine Prüfungsarbeit geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüfungsbehörde rechtzeitig vorher in einer Bekanntmachung. Der Prüfungsausschuss kann weitere Hilfsmittel zulassen; diese sind als Anlage der Prüfungsaufgabe beizufügen. Die Prüfungstermine sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt zu geben.

(3) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Bei einer abweichenden Beurteilung sollen sich die beiden Prüfer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der von den Prüfern abgegebenen Bewertungen.

(4) Gibt der Anwärter eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, erhält er die Prüfungsnote „ungenügend“.

(5) Die Prüfungsteilnehmer geben anstelle ihres Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die Nummer ihres vor der schriftlichen Prüfung ausgelosten Arbeitsplatzes an. Prüfern darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Nummern der Arbeitsplätze gewährt werden. Prüfungsarbeiten ohne Angabe der Arbeitsplatznummer sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 30

Prüfungskommission, mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss für die jeweilige Fachrichtung eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt sich aus einem Beamten des höheren nichttechnischen Dienstes als Vorsitzenden und drei weiteren Prüfern des höheren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes zusammen. Ausnahmsweise können auch vergleichbare Angestellte in die Prüfungskommission berufen werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Die jeweilige Fachrichtung muss durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Der Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen soll mindestens durch eine hauptamtliche Lehrkraft vertreten sein.

(2) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Lehrgebiete erstrecken. Sie soll als Gruppenprüfung mit in der Regel drei Teilnehmern abgenommen werden. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von 45 Minuten vorzusehen.

(3) Die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelpunkte. Die Gesamtpunktzahl ist dem Anwärter am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Gesamtpunktzahl und die durch die Prüfer zu vergebenen Einzelpunkte richten sich nach § 31.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 31**Prüfungsnoten**

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. „sehr gut“ = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
(14 und 15 Punkte)
2. „gut“ = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
(11 bis 13 Punkte)
3. „befriedigend“ = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
(8 bis 10 Punkte)
4. „ausreichend“ = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
(5 bis 7 Punkte)
5. „mangelhaft“ = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
(2 bis 4 Punkte)
6. „ungenügend“ = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
(0 und 1 Punkt)

§ 32**Fernbleiben, Rücktritt**

- (1) Bleibt der Anwärter der Prüfung ganz oder teilweise fern oder tritt er von ihr zurück, gilt diese vorbehaltlich des Absatzes 2 als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt der Prüfungsausschuss das Fernbleiben oder den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige, nicht vom Anwärter zu vertretende Gründe vorliegen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Besteht der wichtige Grund in der Krankheit des Anwärters, soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Hat ein Anwärter in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes am schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung teilgenommen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (4) Wer durch Krankheit oder andere wichtige Gründe vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, kann die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nach Wegfall des Hindernisses wiederholen. Die bereits abgeschlossenen Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung werden angerechnet. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dadurch nicht.
- (5) Die Einstellungsbehörde bestimmt in den Fällen des Absatzes 2 auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Anwärter zu leisten hat.

§ 33**Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Mängel im Prüfungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Anwärters durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder allen Anwärtern zu wiederholen sind.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthal-

ten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung nicht mehr zurückgenommen werden. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist. Der Anwärter kann sich in diesem Fall auf Mängel im Prüfungsverfahren nicht mehr berufen.

§ 34**Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren**

- (1) Unternimmt es ein Anwärter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Aufsichtsführende kann vorläufige Anordnungen treffen.
- (2) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlag, kann der Prüfungsausschuss eine bestandene Staatsprüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind. Die Gesamtprüfungsnote ist zu ändern. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (3) Von der Teilnahme an einer Prüfungsarbeit kann ein Anwärter, der ihren ordnungsgemäßen Ablauf stört, ausgeschlossen werden. Die Prüfungsarbeit ist dann mit „ungenügend“ zu bewerten.
- (4) Die Anwärter sind vor der schriftlichen Prüfung über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung zu belehren.

§ 35**Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen**

Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal beim nächstmöglichen Termin wiederholen. Die Einstellungsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Prüfungsbehörde, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst die Anwärter zu leisten haben.

§ 36**Bildung der Gesamtprüfungsnote**

- (1) Die Gesamtprüfungsnote wird in der Weise gebildet, dass zunächst aus den Punkten der acht Prüfungsarbeiten, der zweifach gewerteten Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung sowie der zweifach gewerteten Studienabschnittspunktzahl des dritten Studienabschnittes eine Durchschnittspunktzahl berechnet wird. Die Gesamtprüfungsnote bestimmt sich dann nach dem in § 31 vorgesehenen Punkteschema.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.
- (3) Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in fünf oder mehr Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ hat.

§ 37**Prüfungsniederschrift**

- (1) In der Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Laufbahnprüfung sind festzuhalten:
 1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
 2. die Namen der Erst- und Zweitkorrektoren sowie der Prüfer, die in den Prüfungskommissionen an der Bewertung der Prüfungsleistungen mitgewirkt haben,
 3. die in den Leistungsnachweisen nach § 14 erreichten Punktzahlen,

4. die in der schriftlichen Laufbahnprüfung erreichten Punktzahlen,
5. die in der mündlichen Laufbahnprüfung erreichten Punktzahlen,
6. die Durchschnittspunktzahl und die Gesamtnote nach § 36,
7. die Entscheidungen der Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss, Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Prüfungskommissionen),
8. Unregelmäßigkeiten in der schriftlichen und mündlichen Laufbahnprüfung.

§ 38

Festsetzung der Platzziffer

Die Platzziffer ergibt sich aus der Rangfolge der Prüfungsteilnehmer entsprechend der Durchschnittspunktzahl nach § 36 Abs. 1 Satz 1. Bei gleichen Durchschnittspunktzahlen wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Falle erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 39

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Anwärter unverzüglich durch die Prüfungsbehörde bekannt gegeben werden.
- (2) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Anwärtern, die die Prüfung nicht bestanden haben, erteilt die Prüfungsbehörde eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird dem Anwärter Einsicht in seine Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungsbehörde zu richten.

§ 40

Erwerb der Laufbahnbefähigung

- (1) Die Anwärter, die in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, erwerben mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung

die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung. (2) Soweit die Studenten das Studium außerhalb des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe dieser Verordnung abgeschlossen haben, gilt die bestandene Abschlussprüfung als Laufbahnprüfung.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 41

Übergangsvorschriften

Die Ausbildung und die Prüfung für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2000 angetreten haben, richtet sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung (APOSozVgD) vom 2. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 418).

§ 42

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung (APOSozVgD) vom 2. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 418) außer Kraft.

Dresden, den 25. August 2000

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht Vom 21. August 2000

Aufgrund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – AtStrZuVO) vom 1. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 243), geändert durch Verordnung vom 18. März 1998 (SächsGVBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618),“ wird durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Landesentwicklung“ wird durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

2. In § 2, § 3 Satz 1, § 4 Satz 2 und § 5 wird jeweils das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963),“ durch die Angabe „Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „betreffen,“ wird die Angabe „sowie von Tätigkeiten mit Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 2 Atomgesetz“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Landesentwicklung“ wird durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
4. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Regierungspräsidien haben die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden zu planen.“

5. In § 10 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1963)“ die Angabe „, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
6. In § 11 Abs. 2 und § 14 wird jeweils das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „betreffen,“ wird die Angabe „,so wie über Tätigkeiten mit Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 2 Atomgesetz“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Landesentwicklung“ wird durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für die Aufsicht über Tätigkeiten nach dem 2. und 5. Kapitel des zweiten Teils der Strahlenschutzverordnung und über Tätigkeiten in betriebstechnischem Zusammenhang mit der Landessammelstelle.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 17 werden das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ und die Angabe „,sind die nach § 16 zuständigen Behörden“ durch die Worte „,ist das Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
10. In § 18 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
11. In § 19 wird die Angabe „,§ 50 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963),“ durch die Angabe „,Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. August 2000

**Der Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ Vom 21. August 2000

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wehlen, Gemarkung Stadt Wehlen, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 2 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 29. März 1996 auf dem Gebiet der

Stadt Wehlen, Gemarkung Stadt Wehlen, Landkreis Sächsische Schweiz, das Flurstück Nr. 217/1 teilweise.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in der Flurkarte Nr. 1 vom 21. August 2000 im Maßstab 1:2 400 grün schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

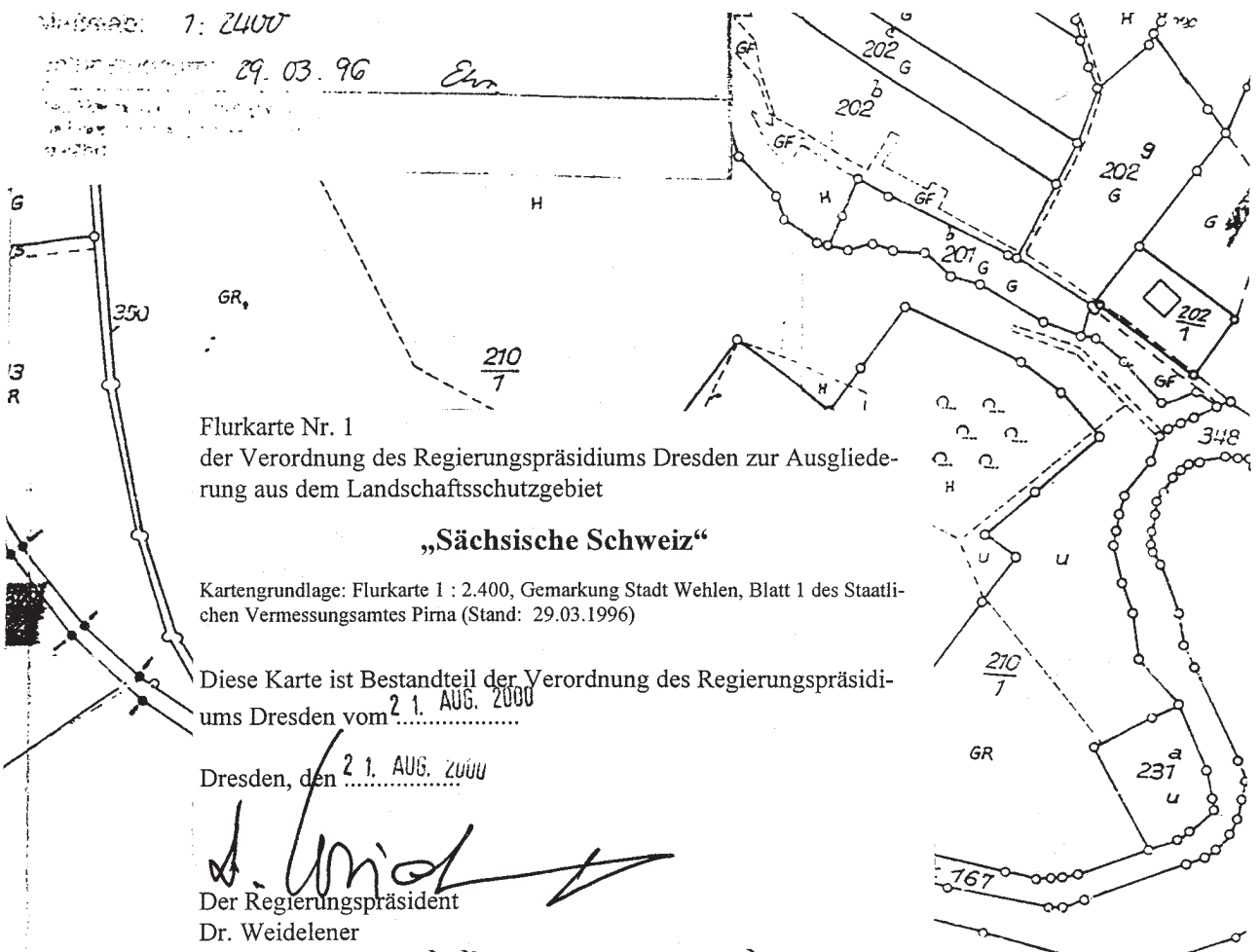
Dresden, den 21. August 2000

**Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weideler
Regierungspräsident**

Maßstab: 1:2400

Verordnungsdatum: 29.03.96

Ehr.



Flurkarte Nr. 1
 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Ausgliederung
 aus dem Landschaftsschutzgebiet

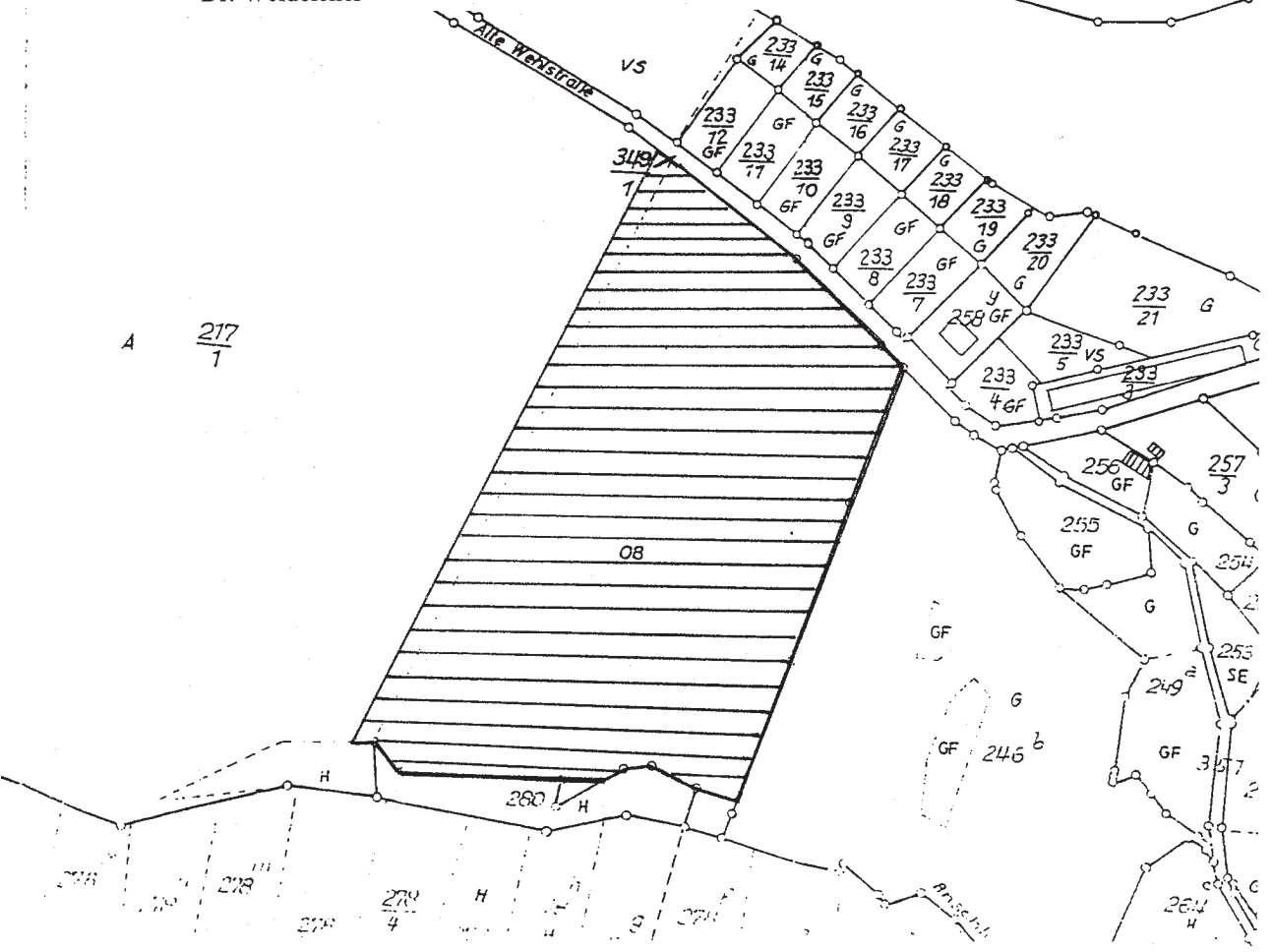
„Sächsische Schweiz“

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 2.400, Gemarkung Stadt Wehlen, Blatt 1 des Staatlichen Vermessungsamtes Pirna (Stand: 29.03.1996)

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 21. AUG. 2000

Dresden, den 21. AUG. 2000

[Signature]
 Der Regierungspräsident
 Dr. Weideler



Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung der Planungsgebiete „Kötitz I“, „Kötitz II“, „Kötitz III“,
„Brockwitz I“, „Brockwitz II“, „Brockwitz III“, „Brockwitz IV“, „Brockwitz V“,
„Brockwitz VI“, „Brockwitz VII“, „Sörnnewitz I“ und „Sörnnewitz II“ zur Sicherung der
Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Neusörnnewitz
Vom 1. September 2000

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), in Verbindung mit § 39 Abs. 7 SächsStrG wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Neusörnnewitz werden die Planungsgebiete „Kötitz I“, „Kötitz II“, „Kötitz III“, „Brockwitz I“, „Brockwitz II“, „Brockwitz III“, „Brockwitz IV“, „Brockwitz V“, „Brockwitz VI“, „Brockwitz VII“, „Sörnnewitz I“ und „Sörnnewitz II“ im Gebiet der Stadt Coswig festgelegt.

Beschreibung der Planungsgebiete:

Planungsgebiet Kötitz I/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 13 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 375/4 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 375/4 und 375/9 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
2	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 375/4 – das Flurstück 375/9 der Gemarkung Kötitz geradlinig schneidend zu	Kötitz
3	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 343/7 – entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 343/7 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
4	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 343/7 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 343/4 und 343/3 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
5	östlichster Eckpunkt des Flurstückes 343/4 – das Flurstück 343/6 der Gemarkung Kötitz geradlinig schneidend zu	Kötitz
6	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 343/12 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 343/12 und 343/13 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
7	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 343/12 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 342/3 und 343/13 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
8	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 342/3 – entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 342/3 und 342/5 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
9	östlichster Eckpunkt des Flurstückes 342/5 – entlang der östlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 342 b zu	Kötitz

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
10	südlichster Eckpunkt des Flurstückes 342 b – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 342 b; 342/1 und 342/4 mit dem Flurstück 342 a der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
11	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 342/4 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 343/9 und 342 a der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
12	südlichster Eckpunkt des Flurstückes 343/9 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 343/9; 343/6; 343/4; 375/9 und 375/4 mit dem Flurstück 342 a der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
13	westlichster Eckpunkt des Flurstückes 375/4 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 375/4 und 375/14 zu	Kötitz
1	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 375/4	

Planungsgebiet Kötitz II/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 11 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 454/1 – entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 454/1; 454/2; 453; 452; 451 und 451 c der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
2	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 451 c – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 451 c und 451 b mit den Flurstücken 450; 449; 448; 447; 446 und 445 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
3	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 444 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444 und dem Flurstück 445 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
4	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 444 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444 und 540 (Elbstraße) der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
5	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 444 – entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 444 zu	Kötitz
6	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 444 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444 und 451 a der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
7	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 451 b – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 451 b und 451 mit dem Flurstück 451 a der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
8	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 451 – die Flurstücke 452 und 453 geradlinig schneidend zu	Kötitz

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
9	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 453 und 454 a der Gemarkung Kötitz in geradliniger Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 451 a mit den Flurstücken 451 b und 452 der Gemarkung Kötitz – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 453 und 454 a der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
10	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 454/4 – entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 454 a mit den Flurstücken 454/4 und 454/3 zu	Kötitz
11	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 454/3 – entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 454/3 und 454/1 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 454/1	Kötitz

Planungsgebiet Kötitz III/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 456/5 – entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 456/5 mit dem Flurstück 456/2 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
2	gemeinsamer Eckpunkt der Flurstücke 456/5 und 456/2 an der Flurstücksgrenze zu Flurstück 456/3 – entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 456/5 und 456/4 mit dem Flurstück 456/3 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
3	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 456/4 – entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 456/4 der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
4	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 456/4 – entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 456/4 und 456/5 mit dem Flurstück 456/2 (Fährweg) der Gemarkung Kötitz zu	Kötitz
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 456/5	Kötitz

Planungsgebiet Brockwitz I/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 3 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	südlichster Eckpunkt des Flurstückes 431/2 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 431/2 und 1029 (Brockwitzer Straße) der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
2	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 431/2 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 431/2 und 1028 a (Dresdner Straße) der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
3	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 431/2 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 431/2 und 431/6 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
1	südlichster Eckpunkt des Flurstückes 431/2	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz II/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 7 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	westlichster Eckpunkt des Flurstückes 1093/3 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 1093/3 und den Flurstücken 1094/1 und 1094/2 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
2	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 1093/3 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1099/4 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
3	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1099/6 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1099/5 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
4	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1099/5 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1101/4 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
5	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1099 c – entlang der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 1093/3 mit den Flurstücken 1099 c und 1099 g der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
6	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 1099 g – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1099 g der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
7	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1093/3 mit den Flurstücken 1099 g und 1028 a der Gemarkung Brockwitz – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1093/3 und 1028 a der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
1	westlichster Eckpunkt des Flurstückes 1093/3	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz III/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 6 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 533 – entlang an der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 1068 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
2	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1068 – entlang an der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 1068 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
3	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 533 an der Grenze zwischen den Flurstücken 534 n und 1068 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 534 n der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
4	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 533 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 534 n der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
5	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 533 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 533 und 579 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
6	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 533 – entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 533 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
1	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 533	Brockwitz

Brockwitz IV/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 6 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 579 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 579 mit den Flurstücken 529 a und 1071 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
2	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1071 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 534 n mit den Flurstücken 1071 und 1070 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
3	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1070 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1070 und 1069 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
4	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1070 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1070 und 529 b der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
5	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 529 b – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 529 a und 529 b der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
6	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 529 b – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 529 a und 1027/1 (Auerstraße) der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
1	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 579	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz V/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 539/1 – entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 539/1; 540/1; 543/1 und 544/1 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
2	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 544/1 – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 544/1 und 545/2 der Gemarkung Brockwitz sowie in Verlängerung das Flurstück 539/4 schneidend zu	Brockwitz
3	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 528 und 539/4 der Gemarkung Brockwitz in geradliniger Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 544/1 und 545/2 der Gemarkung Brockwitz – entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 539/4 und 528 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
4	westlichster Punkt des Flurstückes 539/4 – entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 539/4 und 539/1 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
1	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 539/1	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz VI/2000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 587 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 599 und den Flurstücken 587; 586 und 589 der Gemarkung Brockwitz zu	Brockwitz
2	östlicher Eckpunkt des Flurstücks 585 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 582 c und 585 zu	Brockwitz
3	südlicher Eckpunkt des Flurstücks 585 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 580, 587, 586 und 585 zu	Brockwitz
4	westlicher Eckpunkt des Flurstücks 587 – auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 588 und 587 zu	Brockwitz
1	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 587	Brockwitz

Planungsgebiet Brockwitz VII/20000

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 599 und 590 zu	Brockwitz
2	östlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 589 und 590 zu	Brockwitz
3	südlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 580 und 590 zu	Brockwitz
4	westlicher Eckpunkt des Flurstücks 590 – entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 590 zu	Brockwitz
1	nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 590	Brockwitz

Planungsgebiet Sörnewitz I

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 4 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	östlicher Eckpunkt des Flurstücks 716 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 616 und 716 zu	Sörnewitz
2	südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 716 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 715 und 716 zu	Sörnewitz
3	westlicher Eckpunkt des Flurstücks 716 – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 717/1 und 716 zu	Sörnewitz
4	östlicher Eckpunkt des Flurstücks 717/1 – entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 716 zu	Sörnewitz
1	östlicher Eckpunkt des Flurstücks 716	Sörnewitz

Planungsgebiet Sörnewitz II

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 6 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
1	östlicher Eckpunkt des Flurstücks 616 a – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 717/1 und 616 a zu	Sörnewitz
2	südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 616 a – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 616 b und 617 a zu	Sörnewitz
3	westlicher Eckpunkt des Flurstücks 616 a – entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 616 b und 617 o zu	Sörnewitz

Punkt	Lagebeschreibung	Gemarkung
4	südlicher Eckpunkt des Flurstücks 617 o – auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 617/1 und 617 o entlang dieser zu	Sörnewitz
5	westlicher Eckpunkt des Flurstücks 617 o – entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 617 o zu	Sörnewitz
6	nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 617 o – entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 617 o und 616 a zu	Sörnewitz
1	östlicher Eckpunkt des Flurstücks 616 a	Sörnewitz

(2) Auf die Festlegung der Planungsgebiete wird in der Stadt Coswig hingewiesen. Die festgelegten Planungsgebiete und deren Grenzen sind aus den Plänen ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung der Planungsgebiete bei der Stadt Coswig in der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den in den Planungsgebieten liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz hiervon nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 Sächsisches Straßengesetz mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 1. September 2000

Regierungspräsidium Dresden
Biele
Regierungsvizepräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten). *Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 5,56 DM = 2,84 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>